

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von Kundschaftverhörern/ so die Rätthe geben mögen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

mand zu peinlicher Straff / endlich soll verurtheilt werden / gar lauter vnd rechtfertig sey / in solche Verhörung sich der gemein Mann / so Unser Hals-Gericht besitzet / nicht wohl ordenlich schicken kan / Hierumb damit im selbigen fall / Unwissenheit halb / der Verhör desto weniger Verkürzung geschehe / So wollen Wir / wo eines beklagten Missethat verborgen were / vnd er derselbigen / auff Frage (als vor sieht) nicht bekenntlich seyn wolt / vnd doch der Ankläger die geklagten vermeinten Missethat beweisen wolte / so soll er seinen Artikel / den er beweisen will / ordenlich auffzeichnen lassen / vnd Unserm Vannrichter in Schrifften oberantworten / mit meldung / wie die Zeugen heissen / vnd wo sie wohnen / solchen Weissagung-Artickel soll fürter Unser Amptmann / Castellner oder Vannrichter / auff des Klägers Kosten / Unsern weltlichen Rätthen zuschicken / vnd dabey Gelegenheit vnd gestalt der Sachen (soviel sie der Bericht haben empfahen mögen) schreiben.

Wie die Rätthe der Kundschaft halben sollen ersucht werden.

Item / So soll dann der ientig / der Kundschaft führen will / durch sich oder seinen Anwalt / Unser Rätthe ansuchen / einen oder mehr Kundschaftverhörer zuverordnen / Auch (ob es not thut) Compulsorial oder Compasßbrieff zugeben / bitten / dardurch die Zeugen zu der Sage bracht werden mögen / des auch der Kundschaftführer alles durch Unsern Amptmann oder Richter / klärlich vnterricht werden soll / damit er sich darnach wiß zuhalten.

LXXXII.

Von Kundschaftverhörern / so die Rätthe geben mögen.

Item / Alsdann mögen Unser Rätthe Unserm Landschreiber vnd weltlichen Vrrheillern daselbst bevehlen / die Kundschaft ordenlicher weiß /

LXXXIII.

§

mit ges

*Zug verhört findet
jatt durch seinen künst
herlichen vnterricht
im weiten einige abge
fen.*

Bambergisch

mit gebürlicher Verkündigung / den Verwandten der Sachen zuverhö-
ren / oder aber / nach gestalt vnd gelegenheit der Sachen / andere verstein-
dige Commissari darzu verordnen. Zudem sollen Vnsere Räte sunst
(soviel an ihnen ist) auch allen Fleiß thun / damit Kundschaft vnd Bele-
sung (dem Rechten Gemess) gehört werde / Vnd sonderlich soll man
eigentlich auffmercken / ob der Zeug in seiner Sag wanckelmütig vnd
vnbestendig / solche Umbstende vnd wie der Zeug in eufferlichen Geber-
den vermerckt / zu dem Handel auffschreiben.

Von öffnung der Kundschaft.

LXXXIII. Item / So die Kundschaft verhört ist / soll der Verhörer solcher
Kundschaft den Theilen / zu öffnung derselben / Tag setzen / vnd zimlich
mündlich einrede / zu der Zeugen Person vnd Sag / thun lassen.

Von Antwortung verhörter Kundschaft.

LXXXV. Item / Was obgemelter massen für die Kundschaftverhörerbracht
wird / soll alles eigentlich aufgeschriben / vnd darnach vnsern weltlichen
Hof-Räthen oberantwort werden / bey den die Theyl / so der zugewies-
sen verhoffen / solche Kundschaft vnd Handlung holen / vnd fürter Vn-
serm Bannrichter / vmb weltter rechtlicher Handlung willen / antwor-
ten sollen vnd mögen / Vnser weltlich Räte (wo sie das not bedunckt)
zu Notturfft vnd Förderung des Rechten / ihren Rathschlag / was mit
der gestellten Kundschaft rechtlich bewiesen / vnd darauff zuerkennen sey /
verschlossen mitschicken.

*Oberantwort der welt-
lichen Räte*

Von Kundschaft des Beklagten / zu einer Entschuldigung.

LXXXVI. Item / So ein Beklagter Kundschaft vnd Belzung führen wolt /
die ihn